BWVL
BUNDESVERBAND FÜR
EIGENLOGISTIK & VERLADER
gemeinsam nachhaltig mehr bewegen

Stellungnahme

Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

Der BWVL repräsentiert seit seiner Gründung im Jahr 1955 die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Handel in den Bereichen Transport und Logistik gegenüber der Politik und der Wirtschaft. Die dem BWVL in direkter Mitgliedschaft verbundenen Unternehmen sämtlicher Größenkategorien sind in ihren Kernbereichen in einer Vielzahl von Branchen tätig. Die Interessenvertretung konzentriert sich auf die Unternehmensperspektive in der Eigenlogistik und als Verlader. In diesem Sinne ist der BWVL das Sprachrohr gegenüber den und Adressat der politischen nationalen und internationalen Entscheidungsträger, den am Meinungsbild der Verkehrswirtschaft maßgeblich beteiligten Institutionen sowie gegenüber den Medien.

BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V
Augustastr. 99
D-53173 Bonn
Tel. +(49) 0 228 925 35-0 | info@bwvl.de | www.bwvl.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag: Registernummer R005679

Stand: 9. August 2024

Der BWVL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“.

Der BWVL begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen an der 2019 neu eingeführten Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV). Insbesondere unterstützen wir die Änderungen, die die Verkehrssicherheit der Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter etc.) verbessern. Erhebungen von Destatis[1] weisen für Elektrokleinstfahrzeuge ein relevantes und steigendes Unfallgeschehen aus. So waren 37 % aller E-Scooter-Unfälle mit Personenschaden Alleinunfälle – dies belegt die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit der Elektrokleinstfahrzeuge insgesamt zu erhöhen.

Der BWVL erachtet folgende Neuregelungen

- Ausstattung der zwei- oder mehrachsigen Fahrzeuge mit einer voneinander unabhängigen Vorderrad- und Hinterradbremse, § 4 Absatz 3,
- verpflichtende Ausstattung der Elektrokleinstfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkern), § 5,
- Anpassung der Sicherheitsanforderungen der Batterien an DIN EN 17128, § 7 Nr. 8,
- Normierung, dass bei nicht selbstbalancierenden Fahrzeugen bei Ausfall der Spannungsversorgung unabhängig von der Spannungsversorgung das Bremsen oder mit einem Verzögerungswert von mindestens 1,54 m/s² zum Stillstand abbremsen, möglich sein muss, § 7 Nr. 10

als sinnvoll und geeignet, um die Gefahren und Risiken beim Führen von Elketrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr zu reduzieren und Unfälle zu vermeiden.

Der BWVL unterstützt weiterhin die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Regelungsvereinfachung, insbesondere die Angleichung der verhaltensrechtlichen Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge an die Regelungen zum Radverkehr (wo dies möglich ist) und die vollständige Überführung der bisher teils in der eKFV und teils in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthaltenen verhaltensrechtlichen Regelungen zu Elektrokleinstfahrzeugen in die StVO. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

Insgesamt begrüßt der BWVL die vorgeschlagenen Neureglungen in der eKFV.

[1] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2022/unfallgeschehen_pedelec_e-scooter/statement-pedelec_e-scooter.pdf?__blob=publicationFile